

Ordnung für die Wahl, Berufung und Einsetzung von Ältesten und Diakonen/-innen

Die Bestimmungen über die Wahl und Berufung von Amtsträgern/-innen in der Kirche sowie über die Amtszeit sind in den Artikeln 3, 4 und 23 der Kirchenordnung aufgeführt. Auf Grund dieser Aussagen gilt in der Ev.-altref. Gemeinde Nordhorn nachstehende Ordnung.

1. Zahl der Amtsträger/-innen

- 1.1 Der Kirchenrat bestimmt die Anzahl der Ältesten und DiakonenAinnen.
- 1.2 Er entscheidet, ob eine Vakanz sofort wieder, vorläufig nicht oder überhaupt nicht wieder besetzt werden soll.

2. Amtszeit

- 2.1 Die Amtszeit dauert grundsätzlich vier Jahre. Die Amtszeit der Amtsträger/-innen, die als Synodeabgeordnete gewählt sind, dauert sechs Jahre.
- 2.2 Jährlich scheidet ein Teil des Kirchenrates möglichst am ersten Sonntag im Mai aus. Ausgeschiedene Amtsträger/-innen können im Allgemeinen erst nach vier Jahren nach ihrem Ausscheiden erneut berufen werden.
- 2.3 In außergewöhnlichen Fällen kann der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem bzw. der Amtsträger/in bzw. mit den Amtsträgern/innen - wenn nach dem Urteil des Kirchenrates dem Wohl der Gemeinde damit gedient ist -
 - die Amtszeit um ein Jahr verlängern oder
 - einen Amtsträger oder eine Amtsträgerin oder mehrere Amtsträger/innen sofort wieder berufen.Der Kirchenrat gibt in diesen Fällen die Gründe dafür der Gemeinde bekannt.

3. Beteiligung an der Wahl

- 3.1 Läuft die Amtszeit turnusgemäß ab, gibt der Kirchenrat im Januar der Gemeinde bekannt, wieviele Amtsträger/-innen neu berufen werden sollen.
- 3.2 Der Kirchenrat bittet die bekennenden Gemeindeglieder, sich mit Vorschlägen an der Wahl zu beteiligen.
- 3.3 Falls ein Jugendältester bzw. eine Jugendälteste oder mehrere berufen werden sollen, bittet der Kirchenrat auch die Jugendgruppen der Gemeinde, denen Jugendliche im Alter von 14 und mehr Jahren angehören, Vorschläge für die Wahl abzugeben.
- 3.4 Die Gemeindeglieder reichen ihre Vorschläge in einem festgelegten Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen schriftlich beim Kirchenrat ein. Die Vorschläge müssen Name und Anschrift des Gemeindegliedes bzw. der Jugendgruppe enthalten.

4. Wahl durch den Kirchenrat

- 4.1 Der Kirchenrat erstellt eine Wahlliste und berücksichtigt dabei die Vorschläge der Gemeindeglieder.
- 4.2 Die Zahl der Kandidaten/-innen muss dabei mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der zu besetzenden Stellen.
- 4.3 Der Kirchenrat wählt in der darauf folgenden Kirchenratssitzung in geheimer Abstimmung.
- 4.4 Gewählt sind diejenigen Kandidaten/-innen, welche die meisten Stimmen, mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der/die Ältere gewählt.
- 4.5 Die Wahlergebnisse werden im Protokoll festgehalten.

5. Berufung der Amtsträger/innen durch den Kirchenrat

- 5.1 Nach der Wahl unterrichtet der Kirchenrat die gewählten Gemeindeglieder. Es wird ein Gespräch nach vorheriger Anmeldung mit ihnen geführt.
- 5.2 Wenn ein gewähltes Gemeindeglied Bedenken gegen eine Berufung in das Amt hat, muss es seine Bedenken dem Kirchenrat innerhalb einer Woche mitteilen. Der Kirchenrat beschließt, ob er seine Wahl aufrecht erhält oder zurücknimmt. Er teilt seinen Beschluss dem Gemeindeglied mit.
- 5.3 Nach der Wahl und einem Gespräch mit den gewählten Gemeindegliedern werden die Namen der Gemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Gottesdienst bekannt gegeben.
- 5.4 Gemeindeglieder, die Bedenken gegen eine Berufung der gewählten Personen haben, teilen diese Bedenken dem Kirchenrat spätestens eine Woche nach der zweiten Bekanntgabe mit.
- 5.5 Der Kirchenrat beschließt, ob er die Bedenken für begründet hält und seine Entscheidung zurücknimmt. Er teilt seinen Beschluss dem Gemeindeglied mit, das die Bedenken eingebracht hat.
- 5.6 Nimmt der Kirchenrat seine Entscheidung zurück, dann teilt er dies der Gemeinde mit.

5.7 Wenn keine begründeten Bedenken aus der Gemeinde vorgebracht werden, beruft der Kirchenrat die gewählten Gemeindeglieder in die Ämter. Er teilt den berufenen Gemeindegliedern den voraussichtlichen Termin der Amtseinssetzung mit.

6. Amtseinführung

6.1 Die ausscheidenden Amtsträger/-innen werden möglichst am ersten Sonntag im Mai im Vormittagsgottesdienst aus ihrem Amt entlassen und die neu berufenen in das Amt eingeführt.

7. Schlussbestimmung

7.1 In allen Fällen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Kirchenrat unter Entsprechung der von der Generalsynode beschlossenen gültigen Kirchenordnung.

7.2 Diese Wahlordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 24.10.1991 außer Kraft.